

Name des Urhebers bzw. Verlags:

(bei verstorbenem Urheber zuerst der Name des Urhebers, dann der Name des Rechtsnachfolgers):

.....

Adresse:

.....

Wahrnehmungsvertrag Literar-Mechana

§ 1 Rechtseinräumung

(1) Ich betraue die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, Handelsgericht Wien, FN 127765s, mit der ausschließlichen Wahrnehmung folgender, mir als Urheber bestehender und künftig zu schaffender geschützter Sprachwerke bzw. als Rechtsnachfolger oder Werknutzungsberechtigter eines solchen Urhebers zustehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, über die ich frei und unbeschränkt verfüge, und räume ihr zu diesem Zweck ausschließliche und übertragbare Werknutzungsrechte ein und übertrage ihr die mir zustehenden Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wie folgt:

- a) das Recht, Sprachwerke, ganz oder teilweise auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern (Datenträgern) jedweder Art festzuhalten und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten; ausgenommen davon ist die Verwertung von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und Schallträgern, es sei denn die Verwertung wird durch einen Rundfunkunternehmer vorgenommen. Die Wahrnehmung von Verfilmungsrechten an vorbestehenden Werken ist nicht Gegenstand dieses Wahrnehmungsvertrages;
- b) das Recht, Sprachwerke in einem Verfahren der Reprographie oder einem ähnlichen Verfahren zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie Vergütungsansprüche nach § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
- c) das Recht des öffentlichen Vortrags, ausgenommen des Vortrags eigener Werke durch den Autor selbst, nach § 18 Abs 1 UrhG;
- d) das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 2 und 3 UrhG, einschließlich der Rechte und/oder Vergütungsansprüche im Fall der Nutzung von Bild- und/oder Schallträgern in Bibliotheken, in Schulen und Universitäten sowie in Beherbergungsbetrieben im Sinn der §§ 56b, 56c und 56d UrhG;
- e) Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche für das Vermieten und/oder Verleihen von Werkstücken nach § 16a UrhG (Vermietrecht und Bibliothekstantieme);
- f) das Recht, Rundfunksendungen einschließlich solcher über Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen und/oder über Mobilfunknetze zu benutzen (§ 59a UrhG);
- g) Vergütungsansprüche nach § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
- h) Das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung in Schulbüchern nach § 59c iVm § 45 UrhG und Vergütungsansprüche nach § 45 Abs 3 UrhG (Schulbuchvergütung);
- i) das Senderecht an nicht-dramatischen Sprachwerken, ausgenommen für Österreich;
- j) das Recht der Vervielfältigung für und der Verbreitung an behinderte Personen in einer für sie geeigneten Form gemäß § 42d UrhG
- k) jene Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, die durch eine Änderung der Gesetzgebung entstehen und dem Urheber vorbehalten werden, sowie entsprechender Rechte und Ansprüche im Ausland, sofern sie den in a) bis j) bezeichneten Rechten entsprechen.
- l) Die Rechtseinräumung bezieht sich auch auf nachgelassene Sprachwerke im Sinn des § 76b UrhG, sowie auf Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche an Sammelwerken, Datenbankwerken und Datenbanken gemäß § 6, 40ff und 76c UrhG, soweit diese ausschließlich oder nahezu ausschließlich Sprachwerke enthalten.

Soweit die gegenständliche Rechtseinräumung über den Inhalt des Einzelauftrags im Zusammenhang mit dem „Google-Book-Settlement“ bzw dem „Google-Partnerprogramm“ hinausgeht, ist die gegenständliche Rechtseinräumung maßgebend.

(2) Ich verpflichte mich, auf Verlangen der Literar-Mechana allenfalls weitere erforderliche Erklärungen (Vollmachten, Zessionen u. dgl.) auf meine Kosten schriftlich abzugeben und mich selbst der Wahrnehmung der Rechte zu enthalten, mit deren Wahrnehmung ich die Gesellschaft betraut habe.

(3) Dieser Vertrag umfasst auch alle Werke, die unter einem bekannten oder unbekanntem Decknamen veröffentlicht wurden oder künftig veröffentlicht werden. Ich verpflichte mich, die verwendeten Decknamen unverzüglich der Literar-Mechana bekanntzugeben. Der Übergang der eingeräumten Rechte erfolgt schon zum Zeitpunkt ihres Entstehens und ist an keine formellen Voraussetzungen gebunden.

§ 2

Die Literar-Mechana ist berechtigt, die in § 1 bezeichneten Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im eigenen Namen, jedoch im Interesse des Bezugsberechtigten wahrzunehmen und insbesondere durch Erteilung von Werknutzungsbewilligungen oder Einräumung von Werknutzungsrechten an dritte Personen nutzbar zu machen, die Gegenleistungen in Empfang zu nehmen und darüber rechtsverbindlich zu quittieren und mit ausländischen Unternehmungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verträge über die (gegenseitige) Wahrnehmung der von ihr verwalteten Rechte abzuschließen.

§ 3 Werkverzeichnis

Ich verpflichte mich, der Literar-Mechana auf den von ihr ausgegebenen Formblättern bzw. in Form von Katalogen ein vollständiges Verzeichnis der in § 1 bezeichneten Werke zu übergeben und bei jedem Werk die Bezugsberechtigten (Autor und Verleger) wahrheitsgemäß anzugeben. Ich verpflichte mich, dieses Verzeichnis jeweils fortlaufend zu ergänzen und hafte für den Schaden, der sich aus Tantiemenabrechnungen ergibt, die auf unvollständigen und unrichtigen Angaben im Werkverzeichnis beruhen.

§ 4 Verteilungspläne

Die Tantiemenabrechnungen erfolgen nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat der Literar-Mechana auszuarbeitenden Verteilungspläne und nach Abzug der Unkosten, die durch die Verwaltung und Verwertung der Rechte entstehen, mit deren Wahrnehmung die Literar-Mechana betraut worden ist.

§ 5 Vertragsdauer

(1) Die Betrauung mit der Wahrnehmung der in § 1 bezeichneten Rechte erfolgt beiderseits unkündbar bis zum 31. Dezember des übernächsten Kalenderjahres. Die Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger des Bezugsberechtigten über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so können sie ihre Rechte der Literar-Mechana gegenüber nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Wenn ein solcher Bevollmächtigter nicht namhaft gemacht wird, so kann die Literar-Mechana die Auszahlung der betreffenden Beträge bis zur Namhaftmachung eines gemeinsamen Bevollmächtigten sperren oder gerichtlich erlegen.

(2) Erfolgt nicht spätestens bis zum 30. Juni vor Ablauf der Vertragsdauer eine Kündigung des Vertragsverhältnisses zum 31. Dezember dieses Jahres mittels eingeschriebenen Briefes, wobei der Tag der Postaufgabe im Inland maßgebend ist, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Etwaige Gebühren und Abgaben für diesen Vertrag gehen zu Lasten des Bezugsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen des durch diesen Wahrnehmungsvertrag begründeten Vertragsverhältnisses sowie für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das für Handelssachen sachlich zuständige Wiener Gericht ausschließlich zuständig.

(4) Ich verpflichte mich, eine allfällige Änderung meines Wohnsitzes oder meiner Geschäftsadresse sowie eine allfällige Änderung der Rechtsverhältnisse (Gesellschaftsform) unverzüglich der Literar-Mechana bekanntzugeben. Ich hafte für alle Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Verpflichtung entstehen.

(5) Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der Wahrnehmungstätigkeit der Literar-Mechana elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden.

§ 7 Besondere Vereinbarungen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
(bei Verlag auch Firmenstempel)

Wien, am

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.
1060 Wien, Linke Wienzeile 18 · Handelsgericht Wien FN 127765s · DVR 0732010